

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat St. Peter am 18. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde St. Peter erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadsachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
 4. die Gemeinden, Gemeindevorstände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner

die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltssordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn und die Deutsche Post. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.550 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr über-sandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Ge-bühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anfor-derung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich über-steigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhe-bung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferun-gen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnungen vom 18.03.1992 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 04.05.1993, 01.04.1996, 16.12.1996 und 20.01.1998 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

St. Peter, den 18. Juni 2001

G. Rohrer, Bürgermeister

[Hinweis zur Satzungsbekanntmachung](#)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 28.06.2001 bis 06.07.2001
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 28.06.2001
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 28.06.2001

Bechtold

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat St. Peter am 04.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18. Juni 2002) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlungen	Gebühren
13	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder (für Finder gebührenfrei bis zum Wert von 20,00 €) 13.1 bei Sachen bis zu 500,00 € Wert 13.2 bei Sachen über 500,00 € Wert 13.3 Fundtiere	2 % des Werts, mind. 1,50 € 2 % von 500,00 € zuzügl. 1 % des Mehrwerts Ersatz Unterbringungskosten einschl. aller damit verbundenen Aufwendungen
25	Erteilung eines Negativattests bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach BauGB - bis Verkaufswert 25.000,00 € - zuzüglich je weitere angefangene 25.000,00 € Verkaufswert maximal jedoch	10,00 € 5,00 € 100,00 €
27	wird aufgehoben (Links auf Homepage Gemeinde)	---

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Passagen im bisherigen Gebührenverzeichnis außer Kraft.
St. Peter, den 05. August 2008

G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 07.08.08 bis 15.08.08 je einschließlich
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 07.08.08
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 07.08.08

Bechtold

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Stand: 05.08.2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.550,00 €
3	Amtliches Mitteilungsblatt	
3.1	Kleinanzeigen –pro Zeile–	4,00 €
3.2	Zustellung des Mitteilungsblattes per Post außerhalb des Ortes St. Peter:	
3.2.1	jährlich mit/ohne Pfarrblatt	74,00 €
3.2.2	Einzelversand mit/ohne Pfarrblatt	2,00 €
3.3	Anhang	
3.3.1	kulturelle einheimische Vereine	
	- einseitig -	30,00 €
	- zweiseitig -	50,00 €
	- bei fertiger Lieferung des Anhangs -	5,00 €
3.3.2	kulturelle auswärtige Vereine und sonstige Veranstaltungen	
	- einseitig -	43,00 €
	- zweiseitig -	86,00 €
	- bei fertiger Lieferung des Anhangs -	10,00 €
3.3.3	Durch den Anhang erhöhte Portokosten trägt der Verursacher	
4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100,00 €
5	Anträge auf Anschluss an Entwässerung oder Wasserversorgung; Anträge auf Regenwassernutzung mit gleichzeitiger Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,	je Antrag: Ersatz der Kosten des prüfenden Ing.-Büros zu- züglich 5,00 € M bis 75,00 €
6	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € bis 50,00 €
7	Bauordnungsrecht	
7.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukos- ten bzw. der Abbruchkosten, jedoch mindestens 25,00 €
7.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 7.1
7.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigen- dem Angrenzer, jedoch mindestens 25,00 €
8	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vor-	

	schriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
9 9.1	Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 € bis 125,00 €
9.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 € mindestens 1,50 €
9.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mindestens 1,50 €
9.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu	
10	Bescheinigungen	
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
10.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen)	
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €
12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
12.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
13	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Ei-	

13.1	gentümer oder Finder (für Finder gebührenfrei bis zum Wert von 20,00 €) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
13.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € zuzügl. 1% des Mehrwerts
13.3	Fundtiere	Ersatz der Unterbringungskosten einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen
14	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 € bis 500,00 €
15	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 - 5 % mindestens jedoch je angefangene 1/2 Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
18	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz –MG)	5,00 €
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1- 3 MG) pro Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG); jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
19.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), (§ 35 MG), pro übermittelten Datensatz	0,15 €
19.3	Aufgehoben	
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
19.4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	15,00 €

19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
19.6	Gebührenfrei sind	
19.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12,13 MG)	
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 20.1, mindestens 1,50 €
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
22	Schreibgebühren	
22.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	
22.1.1	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 €
22.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
22.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	7,00 €
22.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,20 €
22.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	0,30 €
22.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,10 € bis 2,50 €
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße/Parkplatzes über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
24	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
25	Erteilung eines Negativtests bei der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach BauGB - bis Verkaufswert 25.000 € - zuzüglich je weitere angefangene 25.000 € Verkaufswert maximal jedoch	10,00 € 5,00 € 100,00 €

26	Telefaxgebühren	0,25 €
26.1	pro empfangene Seite	
26.2	pro zu sendende Seite	Gebühr entsprechend Gebührenzähler zuzüglich 1,50 €